

VORLAGE

des Verbandsvorsitzenden an den Planungsausschuss

TOP 1 Reform der Landes- und Regionalplanung

Anlage: Pressemitteilung des Regionalen Planungsverbands München vom 11. Mai 2011

I. VORTRAG

Am 5. April 2011 hat Dr. Schreiber, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, zum aktuellen Sachstand der Reform der Bayerischen Landesentwicklung berichtet (vgl. Protokoll der Sitzung).

1. Im Rahmen der Ressortabstimmung hat der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, MdL Huber, der als Obmann der CSU-Fraktion daran beteiligt ist, weitere Vorschläge zur Regionalplanung eingebracht. Der Vorschlag, Regionalplanung als freiwillige Aufgabe der Kommunen zu normieren, vor allem hinsichtlich des Zuschnitts und der Aufgabenwahrnehmung, stieß auf ablehnende Haltung der Spitzenverbände. Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 1. März 2011 haben der Städtetag, der Landkreistag, der Gemeindetag und der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern dies abgelehnt.

In de Osterferien wurde dann der Vorschlag des Abgeordneten Huber so modifiziert, dass die Regionalen Planungsverbände zukünftig eine verpflichtende kommunale Aufgabe sein sollten.

Der Städtetag lehnt dies ab. Gemeinde- und Landkreistag halten es grundsätzlich für erwägenswert. Eine eingehende Beurteilung sei jedoch erst dann möglich, wenn die aufgeworfenen Fragen nach Finanzierung, Aufgabenbestand, Rolle der kreisangehörigen Kommunen geklärt sei.

Der **Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands München, Herr Erster Bürgermeister Rainer Schneider**, hat sich mit der **Pressemitteilung vom 11. Mai 2011** gegen eine rein kommunale Aufgabe Regionalplanung ausgesprochen: „Nur mit der bisherigen Struktur der Regionalplanung kann eine verbindliche, flächendeckende und an der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse orientierte Entwicklung der bayerischen Regionen sichergestellt werden.“

In einer kurzfristig angesetzten Besprechung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern am 24. Mai 2011 hat er wie andere Anwesende diese Position bekräftigt.

2. Gegen die **Verfassung der Regionalplanung** als ausschließlich kommunale Aufgabe sprechen verschiedene Aspekte:

- Rein kommunalen Interessen verpflichtete Regionaler Planungsverbände könnten die Funktion eines Mittlers zwischen staatlichen Planungsvorstellungen und den kommunalen Entwicklungsinteressen nicht mehr glaubhaft wahrnehmen.
- Wegen des dann ungeordneten räumlichen Zuschnitts der Regionalen Planungsverbände, die eher kommunalpolitischen Interessen als den tatsächlichen regionalen Strukturen folgen, besteht die Gefahr, dass sich die so gefundenen Regionen noch stärker als bisher auseinander entwickeln. Das wäre ein Beitrag zur Verschlechterung der einheitlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Bayern.
- Es ist zu befürchten, dass die wesentlichen Aufgaben der Regionalen Planungsverbände, nämlich gemeinsame Vorgaben für Siedlungsstrukturen und Grünzüge, die Wirtschaft (insbesondere Bodenschätze und Einzelhandel), zentrale Orte und Entwicklungsachsen, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Verkehr und Energie, nicht ausreichend wahrgenommen würden.
- Bei der Bildung und Arbeit solcher Regionaler Planungsverbände als rein kommunale Aufgabe ist die Rolle der kreisangehörigen Kommunen nicht geklärt. Insbesondere nicht, was passiert, falls Einzelne oder die Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinde und Städte andere Vorstellungen haben als der jeweilige Landkreis. Ein Ausschluss kreisangehöriger Kommunen als Träger der Regionalplanung ist sicher keine Lösung.
- Es ist nicht gewährleistet, dass nach dem sogenannten Konnexitätsprinzip die Kommunen einen finanziellen Ausgleich für ihre Arbeit erhalten. Denn es ist fraglich, ob das Konnexitätsprinzip dann eingreift, wenn die Kommunen eine solche Aufgabe geradezu für sich fordern.
- Die Zahl der Regionalen Planungsverbände in Bayern würde steigen und damit auch die Zahl der Gremien und die Notwendigkeit der Abstimmung untereinander. Eine Regionalplanung als rein kommunale Aufgabe wäre somit ein Beitrag zum Bürokratieaufbau.
- Falls Regionale Planungsverbände wesentliche Inhalte der Regionalentwicklung (z. B. Ausweis von Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung) nicht mehr sinnvoll bearbeiten können, würde sich der Freistaat diese Inhalte als staatliche Aufgabe zurückholen müssen.

Ebenso wie in der Besprechung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände am 24. Mai 2011 war auch im weiteren Termin am 6. Juli 2011 keine einheitliche Haltung der anwesenden Vertreter zu diesem Vorschlag zu erzielen. Eine Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Regionalen Planungsverbände sprach sich **für die Regionalplanung als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis**, also in der Hand der Kommunen wie bisher aus.

3. **Einigkeit** herrschte aber darüber, **mehr Kompetenzen** und auch in der praktischen Arbeit **mehr Freiheit der Regionale Planungsverbände von staatlichen Vorgaben und Eingriffen** anzustreben.

Das kann auch im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises geschehen.

Vorstellbar sind, ohne dass die bewährte Struktur der Regionalplanung als kommunal verfasste Regionalplanung geändert werden müsste, zum Beispiel:

- Weitere Aufgaben, z. B. der Regionalentwicklung, Regionale Energiekonzepte;
- bessere Finanzierung;
- eigenständige Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände mit eigenem Personal (vgl. Modell Baden-Württemberg);
- Entfall der Verbindlicherklärung von Regionalplänen durch den Freistaat.

4. Die Reform der Landes- und Regionalplanung soll nach dem Willen der Staatsregierung **noch in dieser Legislaturperiode** über die Bühne gebracht werden. Das bedingt im wesentlichen die Fertigstellung und Beschlussfassung von Landesentwicklungsprogramm und Landesplanungsgesetz bis Ende 2012.

Bislang hindert die Auseinandersetzung über die Struktur der Regionalplanung eine weitere Befassung im Ministerrat. Dadurch verzögert sich die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das Landesplanungsgesetz. Weil einige grundlegende Entscheidungen im Landesplanungsgesetz wichtig für Teile des Landesentwicklungsprogramms sind, verzögert sich auch die Arbeit daran.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil des Landesentwicklungsprogramms nicht von der Struktur der Regionalen Planungsverbände abhängt, könnte dieser schon vorab erarbeitet werden. Wichtig ist, dass der Gesetzentwurf vom Ministerrat beschlossen und dem Parlament zugeleitet wird.

Ein baldiger **Verfahrensfortschritt** bei der Reform der Landes- und Regionalplanung ist vor allem auch aus Sicht der Kommunen und der Regionalen Planungsverbände **notwendig**, weil ansonsten die seit zehn Jahren angemahnte Reform der Landesplanung in den Bereichen Einzelhandel, demographische Entwicklung, Anbindungsgebot, zentrale Orte (um nur die Wichtigsten zu nennen) nicht mehr in dieser Legislaturperiode Früchte tragen kann.

Falls eine Reform nicht zustande käme, gälte weiterhin das Bundesraumordnungsgesetz mit einigen Ergänzungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie das bestehende Landesentwicklungsprogramm Bayern.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.

i.A.
Breu
Geschäftsführer